

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstr. 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 17

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SAB dankt für die Gelegenheit, zum **Verordnungspaket der Parlamentarischen Initiative 19.475** Stellung nehmen zu dürfen. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Die SAB lehnt sowohl die Trinkwasser- als auch die Pestizidinitiative ab. Die Parlamentarische Initiative stellt demgegenüber einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes dar. Im Unterschied zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative wünscht die Parlamentarische Initiative Massnahmen gezielt dort, wo die grössten Probleme bestehen. Die Pa.IV. setzt auf einen Mix aus Verboten und Anreizsystemen. Damit bei den Direktzahlungen keine Benachteiligung der Bergland- und Alpwirtschaft entsteht, werden die Direktzahlungen umgelagert. Die SAB unterstützt somit grundsätzlich das nun vorliegende Verordnungspaket.

Leider ist aber bei verschiedenen Massnahmen der Zusammenhang zu den Forderungen im Parlament nicht klar ersichtlich. In der Debatte war der Fokus z.B. eher auf der Düngerbilanz. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Massnahmen eigentlich eher zur Erreichung anderer Ziele angesetzt wurden, zumal der Beitrag zur Zielerreichung nicht oder kaum messbar ist. Die SAB kann lehnt es ab, dass die Landwirtschaft Alibi-Massnahmen umsetzt, welche die Arbeitsbelastung der Betriebe erhöhen, aber nicht zur vom Parlament geforderten Zielerreichung beitragen.

Zudem würden die vorgeschlagenen Massnahmen abermals zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwands auf den Ebenen Bund, Kantone und Betriebe führen. Zusätzlicher Aufwand ist nur gerechtfertigt, wenn die Massnahmen deutlich und messbar zur Zielerreichung beitragen.

Die aktuell in Vernehmlassung gegebenen Unterlagen beziehen sich erst auf die Landwirtschaft. Um dem Anliegen gerecht zu werden, die Wasserqualität zu verbessern und die Pestizid-, Biozid- und Nährstoffeinträge in die Umwelt zu reduzieren, muss auch die Umsetzung in den übrigen Branchen ebenfalls zeitnah vollzogen werden.

Allgemeine Bemerkungen

Annahmen zur Wertschöpfung

Die Annahmen, dass die Massnahmen zu einer besseren Vermarktung und einem höheren Preis beitragen, sind nicht realistisch. Die Massnahmen sind zu komplex und vielfältig, um sie über die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Konsumenten kommunizieren zu können und einen Mehrpreis auszulösen. Der Mehraufwand oder Produktionsausfall muss über Beiträge ausgeglichen werden.

Massnahmen zur Reduktion von Phosphor- und Stickstoff-Eintrag

Der vorliegende Entwurf sind Anpassungen, die der Erfüllung des vom Parlament beschlossenen Absenkpfad beitragen bzw. beitragen sollen. Die SAB bemängelt an der Vorlage, dass im Bereich der Nährstoffverluste verschiedene Massnahmen vorgeschlagen werden, deren Wirkung noch umstritten ist

oder welche nur unwesentlich zur Zielerreichung beitragen können (siehe S. 38 Erläuterungen). Vergleicht man mit früheren Modellrechnungen in der Agrarpolitik, so ist anzunehmen, dass die Wirkung dieser Massnahmen im Fehlerbereich des Modells liegen. Ganz besonders gilt dies für den Weidebeitrag, welcher keine quantifizierbaren Auswirkungen zeigt. Auch ist die Frist für die Erreichung der Ziele äusserst kurz, nur 7 Jahre ab der in Kraft Setzung der ersten Massnahmen im Jahr 2023. In dieser Zeitdauer ist die Zielerreichung unrealistisch. Dies droht dazu zu führen, dass die Landwirtschaft wegen einer Fehlkonzeption dieser Vorlage einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten auf sich nimmt und nachher trotz allen Anstrengungen für die Nicht-Erreichung der Ziele an den Pranger gestellt wird.

Aus Sicht der SAB wäre es sinnvoller, mit der Festlegung konkreter Ziele und der Einführung von Massnahmen abzuwarten, bis die Forschung klare Ergebnisse erzielt und wirksame Massnahmen entwickelt hat. Zudem können die Arbeiten rund um die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik neue Erkenntnisse, Ideen und Lösungsansätze mit sich bringen.

Die generelle Abschaffung der 10%-Flexibilität bei Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz kann die SAB nicht unterstützen, weil dadurch in einigen Betrieben und Regionen viel Wertschöpfung verloren gehen würde, auch an Orten, wo kein Problem für die Umwelt besteht. Sachlich ist die Flexibilität nötig, unter anderem um die Ungenauigkeiten in der Suisse-Bilanz auszugleichen und den jährlichen Schwankungen gerecht zu werden. Dort, wo tatsächlich Probleme bestehen, sollte dies regional oder individuell angegangen werden. Kantone haben bereits jetzt die Möglichkeit, strengere Massnahmen einzuführen.

Die Landwirte werden im Bereich Nährstoffeinsatz und -verbrauch bestens ausgebildet. Sie wissen, wie sie diesen berechnen müssen, oder wie sie z.B. Nährstoffverluste verhindern können. Wenn man sie mit fachlich nicht begründbaren Massnahmen einschränkt, ist das für die Landwirte selbst schwer verständlich und stösst auf wenig Akzeptanz.

Die SAB schlägt folglich vor, neue Ansätze für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe zu prüfen; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht Forschung und Beratung. Die neue Forschungsstation in Sursee kann dabei eine zentrale Rolle spielen.

Die vorgeschlagenen Direktzahlungsbeiträge im Bereich der Tierhaltung sind nicht an die Rahmenbedingungen der Berglandwirtschaft angepasst (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere,...): Niederschlagsreiche Regionen, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Mittelverteilung zwischen Zonen

Die Betriebe im Berggebiet haben weiterhin die tiefsten Einkommen. Die SAB begrüsst, dass ein Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge verhindert werden soll. Dies ist unbedingt nötig, wenn die dezentrale Besiedelung und die Bewirtschaftung der Bergtäler zu gewährleistet werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Diese Beiträge müssen also erhöht werden, zumal die Massnahmen im Bereich der Tierhaltung, selbst wenn sie trotz ihrem mangelnden Beitrag zur Zielerreichung eingeführt werden sollten, praktisch keine Optionen für die Berglandwirtschaft enthalten. Die SAB verlangt, dass das Versprechen «Kein Mittelabfluss aus dem Berggebiet» jährlich kontrolliert wird und eine Nichterreichung zu sofortigen Korrekturen führen würde.

Die SAB begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe. Diese sind essenziell, um die Bewirtschaftung der Flächen sicherstellen zu können.

Weitere Bemerkungen

Die SAB kann den Einschränkungen des Einsatzes der PSM im ÖLN zustimmen.

Die SAB begrüsst die gleichbleibenden Beiträge für die Sömmerungsbetriebe.

Die SAB kann den Massnahmen im Bereich der Dauerkulturen grösstenteils zustimmen.

Die Umsetzung der Offenlegung der Nährstoffkreisläufe und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann die SAB so unterstützen.

Die Anrechenbarkeit für Biodiversitätsförderflächen muss auch dann gelten, wenn Sie über 15 km vom Betrieb entfernt sind (es macht ökologisch Sinn, gerade diese Flächen extensiv zu bewirtschaften)

Für die Umsetzung der Ziele des Absenkpades sowie auch für die Umsetzung der Motion 93494 fordert die SAB eine Aufstockung des Budgets für die dezentralen Forschungsstation Alp- und Berglandwirtschaft

Wenn im Rahmen der Strukturverbesserungsmassnahmen besonders umweltfreundliche Produktionsweisen gefördert werden sollen, so müssen die Mittel für Strukturverbesserungen allgemein erhöht werden. In den letzten Jahren werden die zur Verfügung stehenden Mittel voll ausgeschöpft. Die Berglandwirtschaft ist für ihre Weiterentwicklung auf genügend Mittel für Strukturverbesserungen angewiesen.

Wir vermissen in der Vorlage Massnahmen zur Förderung von Smart Farming. Es ist hinlänglich bekannt, dass durch den Einsatz von Drohnen und Robotern der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln um bis zu 95% reduziert werden kann. Die Einführung derartiger neuer Technologien muss unbedingt gefördert werden. Die landwirtschaftliche Forschung geht bereits in diese Richtung und entsprechende Technologien sind marktreif. Wir schlagen dazu eine Ergänzung von Art. 82 DZV vor.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Verschiedene vorgeschlagene Massnahmen im Bereich Nährstoffverluste tragen laut Erläuterungen kaum oder nicht zur Erreichung der Ziele bei. Die SAB ist gegen die Einführung dieser Massnahmen, bevor die Wirkung besser bekannt ist. Zudem sind die Massnahmen teilweise nicht so ausgerichtet, dass sie im Berggebiet umsetzbar sind. Die SAB zudem schlägt vor, neue Ansätze zu prüfen für eine Verbesserung der Nährstoffkreisläufe; zum Beispiel könnte eine bessere Verwertung, Aufbereitung und Verteilung der Hofdünger zu einer Reduktion des Nährstoffeintrags führen. Dies braucht aber Forschung und Beratung.

Falls diese Beiträge in der Direktzahlungsverordnung trotzdem eingeführt werden (Weidebeitrag, Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rau-futterverzehender Nutztiere, Phasenfütterung Schweine) muss dringend darauf geachtet werden, dass die Eigenheiten der Berglandwirtschaft berücksichtigt werden: Teilweise mehr Niederschlag, kürzere Vegetationsperiode, meist keine Möglichkeit für betriebseigene Produktion von Ergänzungsfutter wie beispielsweise Körnerleguminosen, etc.

Die SAB begrüsst, dass ein solcher Mittelabfluss über eine entsprechende Erhöhung der Produktionserschwerungsbeiträge erreicht werden soll. Die Erhöhung des Erschwerungsbeitrags gleicht die Reduktion des Basisbeitrags jedoch nicht aus. Werden die Produktionssystembeiträge eingeführt, aber nicht dem Berggebiet angepasst, wird das Berggebiet Mittel verlieren. Unter Berücksichtigung der Arbeitseinkommen in den verschiedenen Zonen sollte aber eine Verbesserung der finanziellen Situation der Betriebe im Berggebiet erzielt werden. Die Verteilung der Mittel zwischen den Zonen muss regelmässig beobachtet und angepasst werden, so dass die Mittel wirklich nicht ins Tal abfliessen.

Die SAB begrüsst ebenfalls die gleichbleibende Unterstützung für das Sömmerungsgebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7</i></p>	<p>Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung rau-futterverzehender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Die SAB ist mit dem Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr nicht einverstanden. Die Massnahme ist zu komplex und im Berggebiet nicht umsetzbar. GMF ist zielführender</p> <p>Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen ist so nicht zielführend.</p> <p>Weitere Ausführungen siehe bei den entsprechenden Beitragsarten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 8		Die SAB kann der Abschaffung der SAK-Obergrenze zustimmen. Eine SAK-Obergrenze darf nicht die Erschwernisbeiträge im Berggebiet kürzen.
Art. 18 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Die SAB kann diesen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen. Bei der Evaluation der Wirkstoffe muss auch das Risiko für Resistenzen berücksichtigt werden, d,h, es muss gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis zwischen verschiedenen Wirkstoffen abgewechselt werden können, um Resistenzen zu vermeiden. Die SAB begrüsst die Möglichkeit für eine kantonale Sonderbewilligungen.
Art. 36 Abs. 1bis		Sofern ein angepasster Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 37 Abs. 7 und 8		Sofern ein angepasster Beitrag «Nutzungsdauer» eingeführt wird, keine Bemerkung.
Art. 65, Abs 2	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	Die SAB kann dem Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, dem Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen zustimmen und dem Beitrag für angemessene Bedeckung des Bodens zustimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit: 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz; e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr ist zu komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Die SAB fordert stattdessen das Beibehalten des GMF-Beitrags.
Art. 65, Abs 3 Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen		Der Beitrag des neuen Weidebeitrags zur Erfüllung der Ziele der parlamentarischen Initiative ist fraglich. Zudem ist der Weidebeitrag im Berggebiet nicht umsetzbar. Die SAB lehnt den Beitrag ab (siehe Bemerkungen Detailbestimmungen) Die SAB kann dem Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen nur zustimmen, wenn dieser sinnvoll angepasst wird.
3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel Art. 70 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen		Die SAB unterstützt diesen Beitrag, da er den Pflanzenschutz deutlich reduzieren könnte. Der Beitrag fordert grossen Kontrollaufwand in den Kantonen. Die Bestimmungen zur Kontrolle mit den Vollzugsorganen auszuarbeiten und möglichst einfach zu gestalten.
Art. 71 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft		Die SAB unterstützt den Beitrag. Er ermöglicht den Rebbaunern, Erfahrungen mit Bio-Landbau zu machen, ohne das Risiko einzugehen, den ganzen Betrieb schon komplett umzustellen. Die Massnahme kann nicht als «biologisch» vermarktet werden, der Landwirt erzielt also keinen Mehrpreis auf dem Markt. Eine Lösung für die Deklaration dieser Massnahme ist zu prüfen, damit der Mehraufwand auch über einen höheren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Preis honoriert wird.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen		Die SAB kann dieser Massnahme in Dauerkulturen zustimmen.
5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens		Die SAB kann dieser Massnahme zustimmen.
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, Art. 71g Beitrag	Wird abgelehnt Falls doch eingeführt: Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden -ausländischen Futtermittel und nach: a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Der Beitrag dieser Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Sogar die Untersuchung durch Agroscope hat gezeigt, dass die Massnahme kaum Wirkung zeigt. Sie ist ausserdem sehr komplex, und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung. Die SAB lehnt diesen Beitrag ab und fordert die Beibehaltung des GMF Wird die Massnahme trotzdem umgesetzt, muss sie angepasst werden: Die Berglandwirtschaft ist bei einer Unterscheidung zwischen betriebsfremd und vom eigenen Betrieb benachteiligt, weil die Berglandwirtschaft in den wenigsten Fällen für den Anbau von proteinreichem Futter geeignet ist (z.B. Körnerleguminosen). Eine Zumischung von Eiweissträgern aus dem Inland muss deshalb möglich sein, um der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Berglandwirtschaft die Teilnahme zu ermöglichen.</p> <p>Alternativ zur Abgrenzung Schweiz-Ausland könnte man die Abgrenzung ÖLN-Betrieb vs Nicht-ÖLN Betrieb verwenden.- dass würde auch der Zertifizierung «Suisse-Garantie» entsprechen.</p>
Art. 71h Voraussetzungen	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt:</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden ausländischen Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist nicht umsetzbar, sowohl auf Ebene Betrieb wie auch auf Ebene Vollzug. Die SAB fordert die Beibehaltung des GMF</p> <p>Dass in der zweiten Stufe auch kein Heu oder Gras zugeführt werden kann, macht keinen Sinn. Die Zufuhr dieser natürlichen Produkte ist manchmal aufgrund der meteorologischen Schwankungen sinnvoll. Es ist nicht logisch, dass dann andere, meist importierte Futtermittel bevorzugt werden sollen.</p>
Art. 71i Betriebsfremde Futtermittel	<p>Beitrag wird abgelehnt</p> <p>Falls doch eingeführt:</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde ausländische Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in</p>	<p>Siehe Kommentar oben, die Massnahme ist unrealistisch, die SAB fordert die Beibehaltung des GMF</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p> <p>1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flo- cken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Tro- ckensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge- mischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd ausländisch gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb in der Schweiz produziert und aus- serhalb des Betriebs-verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le- bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt wer- den; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb aus der Schweiz stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist er- laubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
<p>Art. 75a Weidebeitrag</p>	<p>Beitrag wird abgelehnt.</p>	<p>SAB lehnt diesen Beitrag ab. Der Beitrag des neuen Weide- beitrags zur Senkung zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist laut Erläuterungen nicht quantifizierbar, der Zu- sammenhang zum Absenkpfad fehlt also. Zudem ist er im Vollzug aufwändig und die Umsetzung auf dem Betrieb nicht kontrollierbar, was diese Massnahme wiederum gegen Aus- sen nicht glaubwürdig macht. Aufgrund mangelnder Arron- dierung gibt es kaum Betriebe, die den Beitrag umsetzen könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wird er trotzdem eingeführt, so fordert die SAB, dass er den Bedingungen des Berggebiets angepasst werden muss.</p> <p>Die Bestimmungen des Weidebeitrags müssen an die Vegetationszonen angepasst sein (vergleiche Schnittdatum Biodiversitätsförderflächen).</p> <p>Es ist zu bemerken, dass gut arrundierte Betriebe grosse Vorteile haben, andere Betriebe, speziell in Regionen mit einer historisch stärkeren Zerstückelung der Parzellen, sind benachteiligt. Der Anteil Futter, welcher auf der Weide zur Verfügung steht, muss gesenkt werden, damit mehr Betriebe eine Chance haben, teilzunehmen.</p>
<p>Art. 77 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>	<p>Beitrag müsste angepasst werden</p>	<p>Der Beitrag «Nutzungsdauer» ist administrativ einfach umzusetzen. In dieser Form wird er jedoch dazu führen, dass Tiere mit Gesundheitsproblemen länger auf dem Betrieb gehalten werden, das ressourcentechnisch und aus Gründen des Tierwohls nicht sinnvoll ist. Dadurch verliert die Massnahme auch die gewünschte Wirkung.</p> <p>Zudem ist die Aufzucht des Viehs für die Berglandwirtschaft ein wichtiges Standbein, und das Jungvieh ist auch für die Alpen wichtig.</p> <p>Der Beitrag müsste angepasst werden, um diese Mängel zu beheben.</p> <p>Die SAB fordert hingegen eine Forschungs- und Züchtungsstrategie, welche auf für Berg- und Sömmerungsgebiete angepasste und robuste Rassen setzt. Dabei soll das neue, dezentrale Forschungszentrum für Alp- und Berglandwirtschaft</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einen wichtigen Beitrag leisten.</p> <p>Basierend auf der Motion 20.3919 muss der Forschung für die Umsetzung dieser Leistungen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden (Budgets müssen erhöht werden).</p>
Art. 82	Für die Anschaffung von Smart-Farming-Anwendungen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes wird ein einmaliger Beitrag gewährt. Die Höhe des Beitrages wird fallweise auf Gesuch hin festgelegt.	Der Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik läuft Ende 2022 aus. Aus Sicht der SAB haben moderne Anwendungen des Smart Farmings ein enormes Potenzial zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (Reduktion um bis zu 95%). Entsprechende Technologien sind marktreif und deren Einführung sollte deshalb aktiv unterstützt werden.
<i>Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</i> Art. 82c Voraussetzungen und Auflagen		Die SAB kann dieser Änderung zustimmen.
Art. 100a Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer		Grundsätzlich sollten solche Änderungen bei den Beitragssätzen vermieden werden, weil der Landwirt bereits eine Investition zur Anpassung der Bewirtschaftung gemacht hat, und diese Anfangsinvestition auf die Verpflichtungsdauer verteilt. Falls die Beiträge trotzdem angepasst werden, muss sich der Bewirtschafter unbedingt abmelden können.
ÖLN Anhang 1 Ziff. 2.1.5 und 2.1.7	Ziff. 2.1.5 und 2.1.7 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors	Die SAB lehnt die pauschale Abschaffung der 10%-Marge ab. Kleinräumige Unterschiede in Vegetation, Mikroklima und damit Nährstoffbedarf kann man sonst nicht gerecht werden. Zudem sind die Verzehrnormen der GRUD nicht exakt. Diese Unschärfen verlangen ebenfalls eine Flexibilität. Die Flexibilität in der Suisse-Bilanz muss auch beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>werden, um jährlichen Schwankungen, z.B. Ertragseinbussen bei Trockenheit gerecht zu werden. Erst über die Jahre hinweg können solche Schwankungen wieder ausgeglichen werden.</p> <p>Die Änderung hätte in einigen Bergregionen grosse Einkommenseinbussen zur Folge, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sind.</p> <p>Die SAB fordert, dass in Problemregionen oder Problemfällen individuell Lösungen gefunden werden. Die Regelung, dass Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen können, schafft diese Möglichkeit. Von diesem Vorgehen wird die Umwelt mehr Nutzen ziehen. Die SAB fordert, dass die dezentrale Forschungsstation in Sursee einen Beitrag zur Lösung solcher Probleme leistet.</p> <p>Zudem muss die Motion 21.3001 rasch umgesetzt werden, damit die Suisse-Bilanz bald wieder eine verlässlichere Grundlage für die Einschätzung des Nährstoffhaushalts bietet.</p> <p>Falls der mögliche Fehlerbereich trotzdem reduziert würde, müsste jeweils ein Durchschnitt über mehrere Jahre gerechnet werden.</p>
<p>ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge B Anforderungen für RAUS-beiträge</p>	<p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p>	<p>Dieser Punkt wurde zwar nicht in Vernehmlassung gegeben, führt jedoch in der Praxis regelmässig zu Problemen. Die Auslaufregelung muss dem Fütterungsregime angepasst werden – d.h. bei Winterfütterung 13 Tage und bei Sommerfütterung 26. Tage. In höheren Lagen gehören die Monate Mai und Oktober zur Winterfütterung. Ein tägliches Auslassen auf den Auslauf ist bei Anbindeställen ein enormer Aufwand. Da Laufhöfe den Ammoniakverlust erhöhen, wird</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Anpassung zur Reduktion der Ammoniakverluste beitragen.
ÖLN Anhang 6 Anforderungen an Tierwohlbeiträge C Anforderungen für Weidebeiträge	<p>Massnahme wird abgelehnt</p> <p>Falls er trotzdem eingeführt würde, fordert die SAB folgende Anpassungen:</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai 1. Juni bis zum 31. Oktober 30. September: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November 1. Oktober bis zum 30. April 31. Mai an mindestens 26 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 80 50 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. 2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Da diese Massnahme nicht quantifizierbar zur Zielerreichung beiträgt, lehnt die SAB ihn ab. Zudem ist er im Berggebiet so nicht umsetzbar.</p> <p>Falls er trotzdem eingeführt wird, müssen aus Sicht des Berggebiets folgende Aspekte beachtet werden:</p> <p>Mindestens 26 Tage Weide ist gerade im Berggebiet mit höheren Niederschlagsmengen oft nicht möglich – Es würde zu Verletzungen der Grasnarbe und Problemen mit den Gewässerschutzbestimmungen führen – die Ausnahme mit Auslassen auf den Laufhof muss bestehen bleiben.</p> <p>Die Dauer der Weideperiode ist für Betriebe in höheren Lagen nicht der Vegetation angepasst. Diese Dauer führt immer zu Problemen. Sie muss auf 1. Juni bis 30. September angepasst werden und zusätzlich müssen vegetationsbedingt Ausnahmen möglich sein. Analog den Anforderungen an den RAUS-Beitrag ist ein täglicher Auslauf in der Winterfütterungsperiode nicht realistisch. Zudem kann der Punkt kaum kontrolliert werden und wäre gerade bei Anbindeställen ein enormer Aufwand. Zudem führt mehr Auslauf auf den Laufhof zu mehr Ammoniakverlust, was in den Erläuterungen nicht erwähnt wurde.</p> <p>Nur wenige Betriebe sind so gut arrondiert, dass sie der Forderung «80 Prozent des Tagesbedarfs» nachkommen können. Die Anforderung müsste massiv reduziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.2.1 Produktionserschwer- nisbeitrag	2.2.1 Der Produktionserschwer- nisbeitrag beträgt pro Hek- tare und Jahr: a. in der Hügelzone 390 490 Fr. b. in der Bergzone I 540 580 Fr. c. in der Bergzone II 550 600 Fr. d. in der Bergzone III 570 620 Fr. e. in der Bergzone IV 590 640 Fr.	Der Erschwer- nisbeitrag kann den Ausfall beim Basisbeitrag nicht ersetzen (Reduktion der Summe Erschwer- nisbeitrag + Basisbeitrag pro ha: HZ -150 Fr., BZ1 -90 Fr., BZ2 -70 Fr, BZ3: -70). Der Beitrag für längere Nutzungsdauer alleine kann diese Reduktion nicht wettmachen. In der aktuellen Form sind die anderen Beiträge für das Berggebiet nicht an- wendbar. Alternativ kann der Basisbeitrag (inkl. für Biodiversitätsför- derflächen) auf Fr 700.-/ha bzw. Fr. 350.-/ ha erhöht werden.
5.13 Tierwohlbeiträge		Das Beibehalten des BTS- und RAUS-Beitrags auf dem glei- chen Niveau begrüsst die SAB
5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen		Der Beitrag wird zu höheren Tierarztkosten führen. Die Um- setzung und die Beitragshöhe unter Einbezug der Anliegen des Berggebiets überdacht werden.
Beitrag für die reduzierte Pro- teinzufuhr zur Fütterung rau- futterverzehender Nutztiere 5.12.1	5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Füt- terung raufutterverzehender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr: Grünfläche Beitrag (Fr. je ha) Stufe 1 bis maximal 18 % Rohprotein Stufe 2 bis maximal 12 % Rohprotein a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchzie- gen: 120-240 -b. für Grünfläche für andere raufutterverzehende Nutztiere 60-120	Die SAB lehnt diesen Beitrag ab. Sie ist für die Beibehaltung des GMF- Beitrags.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Festlegung des Ziels ist aus Sicht der SAB verfrüht. Im Moment sind keine praxistauglichen Massnahmen bekannt, welche bewiesenermassen eine gute Wirkung zeigen, besonders in Bezug auf den Stickstoff (Ammoniak), aber auch in Bezug auf Phosphor. Vor der Festlegung der Ziele braucht es eine realistische, wissenschaftlich abgestützte und wirtschaftlich verträgliche Strategie zur Zielerreichung. Dazu ist vorerst noch Forschung nötig. Die dezentrale Forschungsstation für Stoffflüsse in Sursee kann bei der Lösungsfindung einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Frist für die Erreichung der Ziele ist mit nur 7 Jahren Zeitdauer zu kurz und unrealistisch. Die Frist muss mit der Erarbeitung der wissenschaftlich abgestützten Strategie kohärent angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste	Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es fehlt eine Strategie zur Zielerreichung. Entweder sollte mit der Festlegung der Ziele abgewartet werden, oder die Ziele müssen realistisch sein. Die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen haben Wirkungen, welche sich im Fehlerbereich der Modelle bewegen, d.h. faktisch keine Wirkung.